

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-104/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	03.08.2020	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	04.08.2020	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	11.08.2020	öffentlich
Ortsbeirat Priort	05.08.2020	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	05.08.2020	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	11.08.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	25.08.2020	öffentlich

Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende 11. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung:

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.08.2020 folgende Satzung:

1. Der § 3 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, sind vom Anlieger zu reinigen, insbesondere sind Schmutz, Glas, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art zu beseitigen.“

2. In § 3 wird der folgende Absatz 5 neu eingefügt:

„Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, können vom Anlieger eigenverantwortlich gepflegt und gemäht werden. Ausgenommen sind Grünflächen, die dem Insektenschutz dienen sollen.“

3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt/ Begründung:

Aufgrund von aktuellen Bürgeranfragen und der abschließenden Prüfung der Rechtslage zur Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anwohner im Zuge der Einbringung des Schutzes und der Förderung von Insekten auf öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Wustermark ist die derzeitige in der Straßenreinigungssatzung stehende Übertragung der Pflege (Insbes. Mähen) als nicht rechtmäßig, festgestellt worden.

Die Veränderung bezüglich der Pflicht zur Straßenreinigung nach § 3 Abs. 2 c Straßenreinigungssatzung hat demnach unverzüglich durch die Gemeinde zu erfolgen.

Nach der Änderung des bisherigen Wortlautes des § 3 Abs. 2 c und Ergänzungsforderungen aus den Ortsbeiräten wird nunmehr der Hinweis der Freiwilligen und eigenverantwortlichen Pflege und Mahd in den § 3 Absatz 5 neu eingefügt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die grünpflegerischen Maßnahmen, die durch die Gemeinde zu leisten sind, können nur im Rahmen der personellen, maschinellen und finanziellen Möglichkeiten ausgeführt werden.

Dabei ist auf die Einhaltung und Herstellung eines bestimmten ästhetischen Anspruches kein Bezug zu nehmen, sondern vielmehr die Verkehrssicherung zu gewährleisten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 11.Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Anlage 2 Überarbeitete Straßenreinigungssatzung

Az.:
20.08.2020